

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 197/2022**  
**vom 10. Juni 2022**  
**zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens [2022/1897]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/933 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 92/2017 vom 5. Mai 2017 <sup>(2)</sup> erteilt Liechtenstein keine ergänzenden Schutzzertifikate für Arzneimittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup>. Die Verordnung (EU) 2019/933 der Kommission sollte daher nicht für Liechtenstein gelten.
- (3) Anhang XVII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XVII des EWR-Abkommens wird Nummer 6 (Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgendes wird angefügt:

„, geändert durch:

— **32019 R 0933**: Verordnung (EU) 2019/933 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (ABl. L 153 vom 11.6.2019, S. 1)“

2. Die Anpassungen a) bis c) werden die Anpassungen b) bis d).

3. Vor Anpassung b) wird folgende Anpassung eingefügt:

„a) In Artikel 5 Absatz 10 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 1. Juli 2019‘ durch die Angabe ‚bis zum Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 197/2022 vom 10. Juni 2022‘ ersetzt.“

4. Nach Anpassung d) wird folgende Anpassung eingefügt:

„e) Für die EFTA-Staaten erhält Anhang -I folgende Fassung:

**Logo**

Dieses Logo ist in schwarz und so groß anzubringen, dass es hinreichend erkennbar ist.



<sup>(1)</sup> ABl. L 153 vom 11.6.2019, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 36 vom 7.2.2019, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 1.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2019/933 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 11. Juni 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juni 2022.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.